

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages
der Kinderkrippe „Sternentor“ der Arbeiterwohlfahrt,
Enghoferweg 17, 85399 Hallbergmoos)

- § 1 Öffnungszeit**
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**
- § 4 Gebühren/ Elternbeiträge**
- § 5 Gebühren/ verbrauchsabhängige Kosten**
- § 6 Minderung der verbrauchsabhängigen Kosten**
- § 7 Gebührenermäßigung**
- § 8 Stundung der Elternbeiträge**
- § 9 Kündigung**
- § 10 Geltungsbereich/ Inkrafttreten**

§ 1

Öffnungszeit

Für den Besuch der genannten Einrichtung des AWO Bezirksverband Oberbayern e.V. werden derzeit Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von **7:00** Uhr bis **17:00** Uhr angeboten.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Gebühren zusammensetzend aus dem Elternbeitrag und den verbrauchsabhängigen Kosten sind die Eltern bzw. vertretungsberechtigte Personen. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit Vertragsbeginn, geregelt in §3 des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Es ist immer der volle monatliche Elternbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung innerhalb des laufenden Monats, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nicht besucht (z. B. bei Urlaub, Krankheit, während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung).

Die Gebührenpflicht besteht bis zum Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 4

Gebühren/ Elternbeiträge

1. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags richtet sich nach der in der Buchungsvereinbarung vereinbarten Buchungszeit und nach Maßgabe folgender Beitragstabelle für Buchungszeiten:

mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	€ 280,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	€ 313,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	€ 348,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	€ 383,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	€ 417,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	€ 451,00

Der monatliche Elternbeitrag ist für zwölf Monate unabhängig der Schließzeiten zu entrichten.

2. Die **pädagogische Kernzeit** für Kinder bis zum Schuleintritt liegt zwischen 8:30 Uhr und 12.30 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

3. Es besteht eine **Mindestbuchungszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche**. Wir empfehlen den Besuch der Kindertageseinrichtung an 5 Tagen pro Woche.
4. Bei Schulkindern macht der Träger von seinem Recht zur pauschalierenden Abrechnung zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes Gebrauch.

§ 5

Gebühren/ verbrauchsabhängige Kosten

1. Die Kosten für Verpflegung sind verbrauchsabhängige Kosten.
2. Verbrauchskosten für Verpflegung betragen:
monatlich € 86,00

Die Verpflegung umfasst je nach Umfang der Besuchszeit Vormittagszwischenmahlzeit, Mittagessen und Nachmittagsmahlzeit. Für die Verpflegung fällt ein monatlicher Pauschalbetrag an.

§ 6

Minderung der verbrauchsabhängigen Kosten

1. Bei einer Änderung der Kosten für die Verpflegung erfolgt eine Anpassung der monatlichen Pauschale. Die Fristen richten sich nach § 6 Abs. 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages.
2. Ist das Kind während der Betriebszeiten der Einrichtung aus sonstigen Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub) nicht anwesend, mindert sich die monatliche Verpflegungspauschale nach Abs. 1 wie folgt:
 - bei zwei vollen Kalenderwochen um 50 %
 - bei drei vollen Kalenderwochen um 75 %
 - bei vier vollen Kalenderwochen um 100 %
3. Als volle Kalenderwoche im Sinne dieser Regelung gelten die Tage von Montag (Beginn) bis Freitag (Ende). Voraussetzung für eine Minderung ist die rechtzeitige schriftliche Mitteilung der Abwesenheit gegenüber der Einrichtung mindestens eine Woche im Voraus. Einzelne Schließtage stehen einer Minderung nicht entgegen. Das Fehlen während einer wochenweise festgelegten Schließzeit (in der Regel in den Schulferien) führt nicht zu einer Minderung des monatlichen Verpflegungsgelds für diesen Zeitraum. Die Verrechnung der Minderung erfolgt innerhalb von sechs Monaten mit den Gebühreneinzügen der Folgemonate, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres am 31.8. eines Jahres.

§ 7

Gebührenermäßigung

1. Solange Kinder einer Familie Kindergeld beziehen, werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

Erstes Kind	100% Elternbeitrag
Zweites Kind	75% Elternbeitrag
Drittes Kind	50% Elternbeitrag

Ab dem vierten Kind werden keine Elternbeiträge erhoben.

Die Gebührenregelung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde. Der Antrag auf Gebührenermäßigung muss mit einem entsprechenden Formblatt bei der Kindergartenleitung für das entsprechende Kind gestellt werden. Personenberechtigte haben Änderungen des Kindergeldbezugs der Leitung umgehend schriftlich mitzuteilen.

Der ermäßigte Elternbeitrag für Geschwisterkinder bei Kindergartenkindern berechnet sich wie folgt:

Elternbeitrag – 100 Euro Elternzuschuss = zu zahlender Betrag für 1. Kind. Von diesem Restbetrag berechnet sich dann die Gebührenermäßigung.

2. Der Elternbeitrag (siehe § 4, Ziffer 1) im Aufnahmemonat staffelt sich wie folgt:
Eintritt vom 01. – 14. des Monats = volle Gebühr (100 %)
Eintritt ab dem 16. des Monats = halbe Gebühr (50 %)
3. Den Eltern steht es frei von staatlichen Leistungen zur Ermäßigung der Gebühren/Entgelten für Bildung und Betreuung Ihres Kindes Gebrauch zu machen.
4. Die gesetzliche Grundlage dafür bieten:
 - a. § 90 i.V. mit den **§§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Übernahme bzw. teilweise Übernahme von Elternbeiträgen oder Verpflegungskosten** in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt.
 - b. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach **§ 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe**, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.
5. Unabhängig von vorstehender Regelung wird der Elternbeitrag von Kindern ab drei Jahren monatlich reduziert. (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) Diese Regelung gilt auf unbestimmte Zeit, kann jedoch längstens, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe an den Träger für diese Kindertageseinrichtung erfolgt, angewendet werden. Der monatliche Elternbeitrag wird nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG bei schulpflichtigen Kindern reduziert. Die Reduzierung des Beitrags wird durchgehend für 12 Monate gewährt, selbst wenn das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird.

§ 8

Stundung der Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge können in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Eltern in stets widerruflicher Weise vom Träger gestundet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
2. Wenn sich eine Familie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, können die Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger in Absprache mit der Gemeinde.

§ 9

Kündigung

(nur für Bildungs- und Betreuungsverträge vor dem 01.09.2024)

Für Betreuungsverträge, die vor dem 01.09.2024 abgeschlossen wurden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Kündigungsfrist gemäß der damals gültigen Gebührensatzung fort.

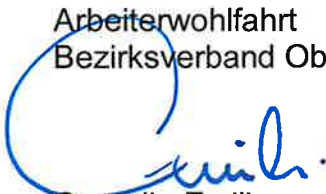
§ 10

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01.09.2026 in Kraft.

München, den 24.04.2026

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern e.V.



Cornelia Emili
Vorstandsvorsitzende